



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Leitfaden Kunst am Bau



Vorwort

Bereits der mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 24. August 2005, AZ B 16-670501-3 eingeführte Leitfaden Kunst am Bau diente der Konkretisierung der Regelungen zur Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen und bei den überwiegend vom Bund geförderten Zuwendungsbaumaßnahmen. Der Leitfaden hat sich in der Praxis vielfach bewährt, gleichwohl erforderten rechtliche, strukturelle und organisatorische Änderungen im Bundesbauwesen seine Überarbeitung und Fortschreibung.

Der aktualisierte Leitfaden Kunst am Bau verdeutlicht den baukulturellen Anspruch des Bundes als Bauherr und verbindet ihn mit der Notwendigkeit qualifizierter und praktikabler Verfahren. Dies gilt sowohl für die Realisierung neuer Kunst am Bau als auch für den nachhaltigen Umgang mit bestehender Kunst am Bau, die angemessen zu unterhalten und zu dokumentieren ist.

Der Leitfaden nutzt und konkretisiert dabei die Ermessensspielräume, die die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) einräumen. Damit greift er zugleich eine Erwartung des Deutschen Bundestags auf, den Stellenwert der Kunst am Bau bei Bundesbauten angemessen zu stärken.

Der Leitfaden wurde mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgestimmt.



Roland Fuhrmann, „Spektralsymphonie der Elemente“, 2010, Technische Universität Dresden, Neubau der Institute Chemie und Wasserwesen

Inhalt

1.	Ziele	4
2.	Arten der Kunst	6
3.	Anwendungsbereich	8
4.	Planung	10
5.	Verfahren	12
6.	Kunstwettbewerbe	14
7.	Preisgericht	18
8.	Kosten	20
9.	Verantwortlichkeit	22
10.	Dokumentation	24
	Wichtige Adressen	26
	Bundesweit tätige Künstlerverbände	28

1. Ziele

Der öffentliche Bauherr steht mit seinen Bauwerken in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihm kommt eine baukulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Der Bund bekennt sich zu dieser Verantwortung. Seine Bauwerke sollen, insbesondere wenn sie herausgehobenen gesamtstaatlichen Funktionen dienen und an exponierten Standorten stehen, das baukulturelle Niveau und Verständnis in unserem Land widerspiegeln und nationale Visitenkarte sein. Kunst am Bau ist ein Element von Baukultur, das die Qualität und Ausdruckskraft von Bauten mitprägt. Kunst am Bau ist daher ein integraler Bestandteil der Bauaufgabe und der öffentlichen Bauherrenverantwortung.

Kunst am Bau ist eine besondere künstlerische Aufgabe mit unmittelbar öffentlichem Bezug. Künstlerische Idee und Bauaufgabe sollen sich ergänzen. Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Die Beteiligung bildender Künstler bei Baumaßnahmen des Bundes wird in Abschnitt K 7 der Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes (RBBau) geregelt. Für die Erledigung der Bauangelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums des Innern (BMI), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und Dritter gilt ergänzend Abschnitt L der RBBau.

Zur Stärkung der Kunst am Bau bei Baumaßnahmen des Bundes und zur Optimierung der Abläufe sind in diesem Leitfaden wesentliche Grundsätze und baukulturelle Anforderungen zusammengefasst. Der Leitfaden Kunst am Bau ist eine Orientierungshilfe für alle Baumaßnahmen im Anwendungsbereich der RBBau und der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) einschließlich vom Bund geförderter Hochschulbauten sowie für Baumaßnahmen des Bundes im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle (ÖPP). Er richtet sich insbesondere an die gemäß RBBau mit der Erledigung von Bauaufgaben des Bundes befassten Stellen einschließlich der BImA.¹

1) Nachfolgend vereinfachend „Bundesbauverwaltung“ genannt werden die operativen Ebenen des Bundes und die Einrichtungen der Länder, denen nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die Leitung und Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen wurden.



raumlaborberlin (Francesco Apuzzo), „Eingegangen am...“, 2011, Stasimuseum Berlin

2.

Arten der Kunst

2.1

Für Kunst am Bau sollen alle dauerhaften Ausdrucksformen der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Vorfestlegungen auf bestimmte Kunstgattungen sind zu vermeiden.

2.2

Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur bzw. zur Funktion des Bauwerks herstellt, auf die Umgebung reagiert sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt. Kunst am Bau soll demnach für den jeweiligen Kontext neu geschaffen werden.

2.3

Kunst am Bau bezieht sich auf das Gebäude bzw. das Baugrundstück. Ausnahmsweise sind auch künstlerische Lösungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens (Vorplatz, Anlagen, Straßen und Wegeräume etc.) erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt. Bei Entscheidungen über Kunstprojekte außerhalb des Baugrundstückes ist die Zustimmung der Obersten Technischen Instanz (OTI) und des Eigentümers der Liegenschaft (bei Baumaßnahmen der BImA die der Zentrale der BImA) einzuholen.



Via Lewandowsky, „Treppenläufer“, 2008, Heinrich-Böll-Stiftung Berlin

3.

Anwendungsbereich

3.1

Der Leitfaden findet Anwendung auf

- alle Bundesbaumaßnahmen und Baumaßnahmen Dritter im Anwendungsbereich der RBBau,
- Bauvorhaben, die vom Bund im Rahmen von ÖPP durchgeführt werden, sowie
- Baumaßnahmen im Anwendungsbereich der RZBau.

3.2

Entsprechend Abschnitt K 7 der RBBau sind bei Baumaßnahmen des Bundes Mittel für Kunst am Bau zu veranschlagen, wenn Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme dies rechtfertigen. Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme. Dabei ist auch die Wirtschaftlichkeit entsprechend zu berücksichtigen. In der Regel rechtfertigen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme Kunst am Bau insbesondere bei:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- gesamtstaatlich oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Bundes demonstriert werden kann,
- großen zivilen Baumaßnahmen im Ausland und
- Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind – insbesondere im Falle einer Nichteignung für Kunst am Bau – im Rahmen der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) gegenüber der OTI und bei Baumaßnahmen der BImA auch gegenüber der Zentrale der BImA mit Begründung aktenkundig zu machen.

3.3

Kunst am Bau soll auch Anwendung finden bei Baumaßnahmen Dritter, die maßgeblich durch den Bund mitfinanziert werden (wie z. B. vom Bund mitfinanzierte Landesbaumaßnahmen für Hochschulen und Hochschulkliniken). Bei Zuwendungsbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro (für Gebietskörperschaften über 1,5 Mio. Euro) ist im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach RZBau, insbesondere der Bauherrenberatung, auf die Anwendung des Abschnittes K 7 der RBBau und dieses Leitfadens durch die Bundesbauverwaltung hinzuwirken. Bei einer anteiligen Finanzierung des Bundes von über 50 v. H. sind Abschnitt K7 der RBBau und dieser Leitfaden anzuwenden.

3.4

Auf Bauvorhaben, die im Rahmen von ÖPP durchgeführt werden, sind die Grundsätze dieses Leitfadens in gleicher Weise anzuwenden wie bei sonstigen Bundesbauten. Nutzer und Bundesbauverwaltung haben von Anfang an darauf hinzuwirken, dass der Maßnahmenträger dies im Rahmen der Vereinbarungen mit dem privaten Partner sicherstellt. Kunst am Bau ist dem entsprechend in die Bedarfsbeschreibung bzw. die Ausschreibungsunterlage aufzunehmen.

3.5

Stehen mehrere Bauvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang, können die Mittel für Kunst am Bau auf Vorschlag der Bundesbauverwaltung auch in einem übergreifenden Konzept gebündelt werden. Das Konzept ist bei *Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten*² möglichst schon in der Bedarfsplanung zur ES-Bau darzustellen und in der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) weiter zu konkretisieren.

3.6

Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau ersetzt nicht die nach Ziff. 3.2 notwendige Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre Eignung für neue Kunst am Bau.

2) Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen gemäß Nr. 1.1 Abschnitt E RBBau.

4.

Planung

4.1

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen, um bei der Bewertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung angemessen berücksichtigt zu werden.

4.2

Weiterführende Aussagen zur Umsetzung von Kunst am Bau und zur künstlerischen Beteiligung sind frühzeitig, d.h. bei *Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten* in der ES-Bau und bei *Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten* in der Bauunterlage bzw. der Ausgabenanmeldung-Bau (AABau) darzustellen³ und in der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Auf Ziffer 3.2 und 3.5 oben wird verwiesen. Hinsichtlich der Kostenansätze wird auf Ziffer 8 des Leitfadens verwiesen.

4.3

Bei *Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten* ist bei der Aufstellung der EW-Bau die Art und Weise der Beteiligung von bildenden Künstlern zu konkretisieren und im Erläuterungsbericht darzustellen. Dazu gehören insbesondere Aussagen zum geplanten Verfahren zur Realisierung von Kunst am Bau bzw. zur Beteiligung bildender Künstler.

4.4

Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nach Erstellung der ES-Bau durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlern und den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen und die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen.

3) Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen gemäß Nr. 1.1 Abschnitt D RBBau.



Barbara Trautmann, „Strom“, 2012, Bundesnachrichtendienst Berlin

5.

Verfahren

5.1

Die Verfahren zur Erlangung von Kunst am Bau werden unter Beteiligung und in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Maßnahmenträger (bei Baumaßnahmen der BImA in Abstimmung mit der Zentrale der BImA) von der Bundesbauverwaltung im Rahmen ihrer fachlichen Bauherrenaufgaben in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert.

5.2

Die Bundesbauverwaltung kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen durch Kunstsachverständige beraten lassen. Eine derartige Beratung durch Sachverständige kommt u. a. in Betracht bei der:

- Prüfung der Eignung der Baumaßnahme für künstlerische Beteiligung (Ziff. 3);
- Festlegung des Rahmens einer künstlerischen Beteiligung (Ziff. 4 und 5);
- Auswahl des geeigneten Verfahrens für künstlerische Beteiligung (Ziff. 5);
- Vorbereitung und Durchführung von Kunstwettbewerben, hier besonders bei der Auswahl der Wettbewerbsart, der Formulierung der Auslobung sowie bei Vorschlägen zur Auswahl von Künstlern bei nichtoffenen Verfahren (Ziff. 6);
- Besetzung des Preisgerichts (Ziff. 7);
- Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau, z. B. bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf (Ziff. 9);
- Dokumentation und Vermittlung der Kunst-am-Bau-Maßnahmen (Ziff. 10).

5.3

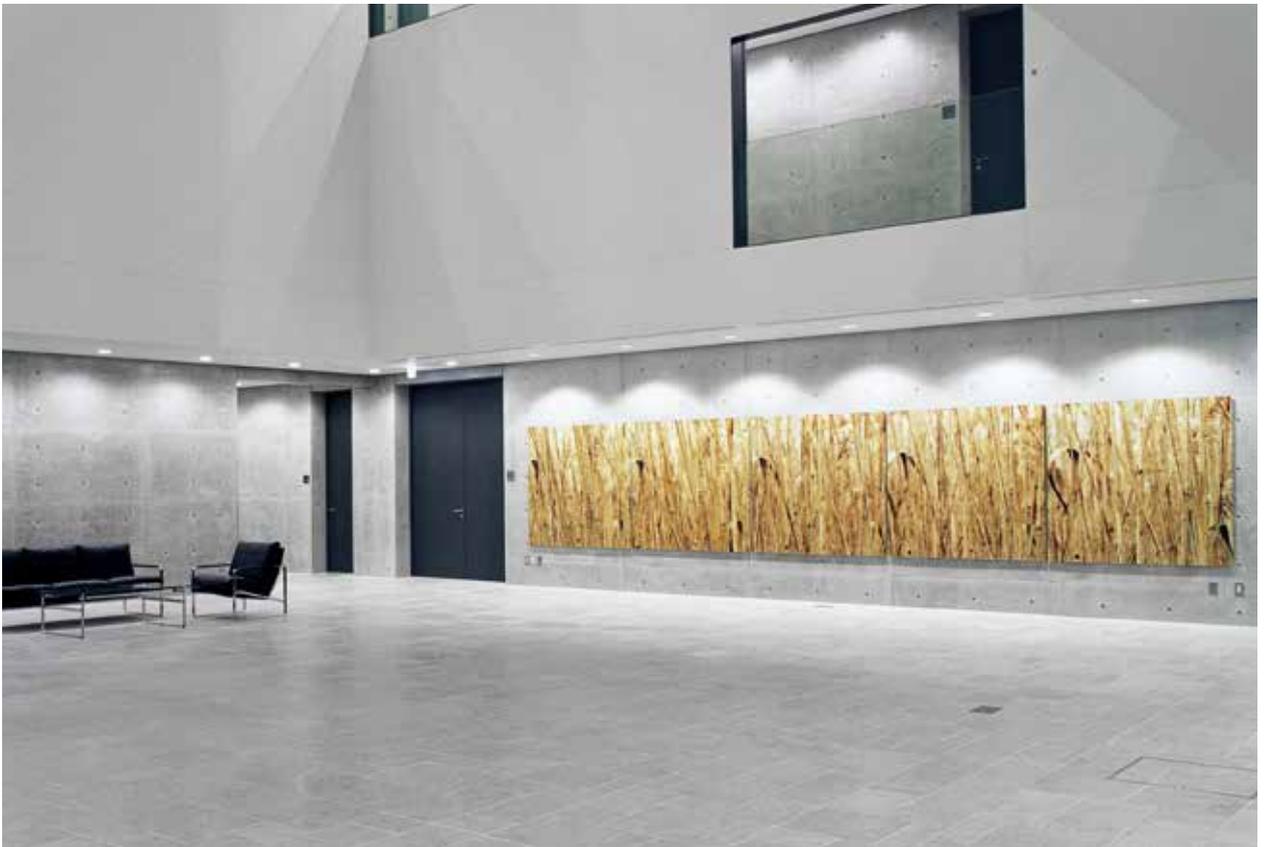
Das Vorgehen zur Auswahl von Verfahren, Kunststandorten, Arten der Kunst am Bau und Künstlern soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Chancengleichheit sind hierbei zu beachten; eine stärkere Beteiligung des künstlerischen Nachwuchses wie von Künstlerinnen ist anzustreben. Das Verfahren soll so gewählt werden, dass diese Ziele bestmöglich erreicht werden können.

Bei nach Standort, Funktion oder Umfang besonders bedeutenden Baumaßnahmen (Vgl. Ziffer 3.2) sind gemäß Abschnitt K 7 der RBBau Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler auf Grundlage von Wettbewerben zu vergeben. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen der Zustimmung der OTI und bei Baumaßnahmen der BImA auch der Zustimmung der Zentrale der BImA.

5.4

Für die Vergabe von künstlerischen Leistungen oberhalb der Schwellenwerte nach § 2 Vergabeverordnung (VgV)⁴ gilt:

Die Vergabe von künstlerischen Leistungen fällt unter den Katalog der Anlage 1 Teil B der VgV⁵; d. h. grundsätzlich findet die Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Anwendung, jedoch hiervon gemäß § 1 Abs. 3 VOF nur die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 7 VOF (Aufgabenbeschreibung) und § 14 VOF (Information über die Auftragsvergabe)⁶.



Anna Werkmeister, „o.T. (Schilfhalme)“, 2005, Deutsche Botschaft Tokio

- 4) Für Dienstleistungen des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG gilt gemäß § 2 Nr. 1 b) Vergabeverordnung (VgV), der in § 2 Nr. 2 VgV genannte Schwellenwert. Dieser beträgt z. Zt. (Stand 08/2012) 200.000 Euro o. USt. .
- 5) „Dienstleistungen von einzelnen Künstlern“ und „Dienstleistungen von Bildhauern“ fallen gemäß Gemeinsamem Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) in die Kategorie 26 „Erholung, Kultur und Sport“ der Anlage 1 Teil B der VgV bzw. des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG.
- 6) Die Auftragsvergabe ist über das europäische Vergabeportal (www.simap.europa.eu) bekannt zu machen.

6.

Kunstwettbewerbe

6.1

Die Bauten des Bundes sind auf langfristige Nutzung angelegt, so dass der Qualität der planerischen und künstlerischen Ergebnisse große Bedeutung zukommt. Seit der Antike wird der Wettstreit als ideales Mittel angesehen, um alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung baukultureller Aufgaben zu finden. Insbesondere Wettbewerbe, die eine qualifizierte Auswahl aus einer Vielzahl von konkreten Vorschlägen erlauben, haben sich dabei besonders bewährt. So können schon im Vorfeld die Ergebnisse miteinander verglichen, konzeptionelle und ästhetische Qualitäten geprüft und Folgekosten abgeschätzt werden.

6.2

Kunstwettbewerbe werden – soweit anwendbar – nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), ansonsten in Anlehnung an die RPW durchgeführt. Das Ziel von Kunstwettbewerben ist es, die für die jeweilige Baumaßnahme beste künstlerische Lösung und die für die Aufgabenstellung geeigneten Künstlerinnen und Künstler für die Realisierung zu finden.

6.3

Die Verfahren werden von der Bundesbauverwaltung in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert. Die Bundesbauverwaltung kann sich bei Bedarf für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren oder einzelner Verfahrensschritte von Dritten beraten lassen, zum Beispiel bei der Auswahl der Teilnehmer oder bei der Durchführung eines kooperativen Verfahrens (Workshop). Vergaberechtliche Entscheidungen sind allerdings ausschließlich durch die Bundesbauverwaltung zu treffen. Vor der Durchführung eines Kunstwettbewerbs müssen urheberrechtliche Belange Dritter (z. B. betroffener Planungsbeteiligter, Künstler bestehender Kunstwerke) abgeklärt werden.

6.4

Bei Kunstwettbewerben wird zwischen offenen und nichtoffenen Wettbewerben unterschieden:

6.4.1 Offene Wettbewerbe

Offene Wettbewerbe sind anonym. Sie können auf Grund der oft sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase wird offen (unbeschränkt) ausgelobt. Zusätzlich können Künstlerinnen und Künstler direkt auf die Auslobung aufmerksam gemacht werden. Die in der ersten Phase abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet. Aus den anonym eingegangenen Vorschlägen wählt das Preisgericht Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmer der zweiten Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Aus den (anonymen) Beiträgen der zweiten Phase wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.



Landschaftsarchitekten Hager Partner AG (Guido Hager) und Beat Zoderer, „Pavillon-Skulptur No. 2/12“, 2012, Deutscher Bundestag Berlin

6.4.2 Nichtoffene Wettbewerbe

Bei nichtoffenen Wettbewerben bleiben die Wettbewerbsbeiträge ebenfalls bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym. Zu ihnen wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen (zu den Grundsätzen s. Ziff. 5.3). In der Praxis hat sich eine Zahl von 7–10 Teilnehmern bewährt. Bei der Auswahl der Teilnehmer ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie auf Chancen für junge Künstlerinnen und Künstler zu achten. Die Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer kann durch direkte Einladung oder durch ein vorgeschaltetes Bewerberverfahren erfolgen:

- [Einladungsverfahren] Die Teilnehmer werden von der Bundesbauverwaltung (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines sachverständigen Beratergremiums) eingeladen.
- [offenes Bewerberverfahren] Die Absicht, einen Wettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl und die geplante Aufgabe sind möglichst klar zu definieren und den Teilnehmern bekannt zu machen. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einzureichender Referenzen (z. B. realisierte Projekte) durch die Bundesbauverwaltung (ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines sachverständigen Beratergremiums).

Die Auswahl der Teilnehmer ist zu dokumentieren.

Die Auswahl obliegt der Bundesbauverwaltung. Sie kann sich dabei durch externe Kunstsachverständige beraten lassen. Der Eigentümer bzw. Maßnahmenträger, der Nutzer sowie das planende Architekturbüro können dem Auswahlgremium Vorschläge für Künstler unterbreiten. Die Mitglieder des Auswahlgremiums dürfen nicht im selben Verfahren Mitglieder des Preisgerichts sein.

Die für das weitere Wettbewerbsverfahren ausgewählten Teilnehmer werden aufgefordert, anonym Entwürfe für die gestellte Aufgabe in Form von Skizzen, Erläuterungen und Fotos von Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Wettbewerb). In Ausnahmefällen können die Teilnehmer aufgefordert werden, ihre Entwürfe dem Preisgericht vorzustellen und weiter zu entwickeln (kooperatives Verfahren).

Die Teilnehmer werden für diese Leistung der Aufgabe angemessen pauschal vergütet. Unter den eingereichten Beiträgen wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

6.5 Ankaufverfahren

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Ziele gemäß Ziff. 5.3 durch Wettbewerbe nicht erreicht werden können, ist die Beschaffung von Kunstwerken im Ankaufverfahren zulässig. In diesem Verfahren wird eine Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern aufgefordert, eine bestimmte Anzahl eigener Werke vorzustellen. Aus diesem Angebot wählt das Preisgericht die Werke aus, deren Ankauf empfohlen wird. Das Ankaufverfahren bedarf der Zustimmung der OTI sowie der Obersten Instanz des Nutzers.

6.6

Verfahren zur Vergabe künstlerischer Leistungen sind grundsätzlich von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.



Rebecca Horn, „Sonnenschatten“, 2008, Deutscher Wetterdienst Offenbach

7.

Preisgericht

7.1

Die Bundesbauverwaltung beruft – bei besonders bedeutenden Vorhaben in Abstimmung mit der OTI, dem Eigentümer bzw. Maßnahmenträger (bei Baumaßnahmen der BImA in Abstimmung mit der Zentrale der BImA) und der Obersten Instanz des Nutzers (Ressort) – das Preisgericht für Kunstwettbewerbe.

7.2

Das Preisgericht umfasst i. d. R. nicht mehr als sieben stimmberechtigte Personen, von denen die Mehrheit Kunstsachverständige wie Kunstwissenschaftler, Kuratoren oder Künstler sein müssen. Preisrichter dürfen nicht gewerblich tätig sein und müssen in besonderem Maße geeignet sein, die Besonderheiten der Kunst am Bau beurteilen zu können (auch hinsichtlich Lebenszyklus des Kunstwerks, bauliche und technische Konsequenzen sowie Folgekosten). Sie werden von der Bundesbauverwaltung benannt. Die Bundesbauverwaltung, das beteiligte Architekturbüro und der Nutzer sind im Preisgericht grundsätzlich als jeweils eine Partei mit Sitz und Stimme vertreten. Der Eigentümer bzw. Maßnahmenträger (z. B. BImA) wird regelmäßig als Gast eingebunden und bildet im Preisgericht mit dem Nutzer eine Partei.

Vor der Benennung der kunstsachverständigen Preisrichter holt die Bundesbauverwaltung Vorschläge der bundesweit tätigen Verbände der Künstlerinnen und Künstler ein. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Preisgericht ist zu achten.⁷ Preisrichter und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz, sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.⁸

7.3

Die Preisrichter sind nur der Auslobung verpflichtet. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich. Der oder die Vorsitzende wird durch die Preisrichter aus dem Kreis der Kunstsachverständigen ausgewählt. Die Empfehlungen des Preisgerichts sollen im Hinblick auf die Realisierungschancen nicht gegen den Nutzer gefällt werden. Eine der Meinung des Nutzers widersprechende Empfehlung des Preisgerichts ist im Protokoll zu dokumentieren und unverzüglich der für den Nutzer zuständigen Obersten Instanz (Ressort) und der OTI anzuzeigen.

7) Vgl. Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)

8) Der Bund hat die Höhe der Entschädigung auf dem Erlasswege geregelt.

7.4

Bei Bedarf kann das Preisgericht um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden. Entsprechend soll bei Maßnahmen im städtebaulichen Kontext bzw. mit Wirkung auf den öffentlichen Raum ein Vertreter der betroffenen Gemeinde beratend hinzugezogen werden.

7.5

Den Empfehlungen des Preisgerichts folgend, soll einer der Preisträger, i. d. R. der Gewinner, mit der Realisierung beauftragt werden, sofern keine wichtigen Gründe der Beauftragung entgegenstehen.

7.6

Die bundesweit tätigen Künstlerverbände, die OTI sowie die Oberste Instanz des Nutzers (Ressort) können jeweils einen Beobachter mit Gaststatus (nicht stimmberechtigt, ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 7.2.) in die Preisgerichtssitzungen entsenden.



Arnold Dreyblatt, „Inschriften“, 2010, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Berlin

8.

Kosten

8.1

Bei Baumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau nach Ziff. 3.2 in Betracht kommt, sollen dafür angemessene Mittel eingeplant werden. Die Mittel für Leistungen bildender Künstler setzen sich gemäß Abschnitt K7 Pkt. 6 der RBBau zusammen aus den Kosten für die Herstellung (Kunstwerke und Material) der Kunstwerke / künstlerisch gestalteten Bauwerke (KGr. 620 – Kunstwerke) und den Honoraren, soweit diese von den Kosten des Kunstwerkes trennbar sind (KGr. 752 – Kunst, Honorare). Künstler sollen deshalb angehalten werden, in ihren Angeboten die Honorarkosten gesondert nachzuweisen. Sofern eine Trennung nicht möglich ist, sind die Mittel für Kunst am Bau in KGr. 620 zu veranschlagen. Die Mittel für Kunst am Bau sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

Mittel für Kunst am Bau (KGr. 620 und 752) sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen (KGr. 300 und 400 gemäß Muster 6 der RBBau), wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.⁹

Kosten für Wettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Preisrichter u. ä.) sind hier nicht in Ansatz zu bringen, sondern gemäß Abschnitt K 7 Pkt. 3 der RBBau zusätzlich in KGr. 751 zu veranschlagen. Im Rahmen des Wettbewerbs anfallende Honorare für Leistungen bildender Künstler (Bearbeitungshonorare, Preisgelder) sind hingegen KGr. 752 zuzuordnen; sie werden bei Beauftragung auf das Künstlerhonorar angerechnet.

Bei der Ermittlung der für eine künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel sind folgende in der Praxis bewährte Orientierungswerte (Verhältnis der KGr. 620+752 zu 300+400) zu beachten, wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist:

- bei Bauwerkskosten über 100 Mio. Euro ein Anteil von 0,5%;
- bei Bauwerkskosten von 20 bis 100 Mio. Euro ein Anteil von 1%;
- bei Bauwerkskosten unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5%.

Bei Baumaßnahmen im Ausland kommt zu den o.g. Prozentsätzen ein Zuschlag hinzu, der die erhöhten Verfahrenskosten (Zeitaufwand, Reisekosten) angemessen berücksichtigt.

Bei Baumaßnahmen des BMVg und Baumaßnahmen des BMI gelten die Abschnitte L1 bzw. L2 der RBBau.

8.2

Zwischen den Ausgaben für Leistungen bildender Künstler und den Wettbewerbskosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen. Diese Angemessenheit ist i. d. R. nicht mehr gegeben, wenn die Wettbewerbskosten (KGr. 751) mehr als 15% der Kosten für die Kunstwerke (KGr. 620 + 752) betragen.

⁹) Dies ist ein Bauwerk, bei dem die Kosten der KGr. 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (KGr. 300 und 400) ausmachen.

8.3

Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau ist Aufgabe und Verantwortung des Eigentümers. Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstler sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe der Unterhaltskosten und der Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen bzw. sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.



Fritz Balthaus, „Pure Moore“, 2011, Bundeskriminalamt Berlin

9.

Verantwortlichkeit

9.1

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk bzw. dem Grundstück in einem Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe gemäß Abschnitt H der RBBau in die Verantwortlichkeit des Eigentümers der Liegenschaft bzw. der baulichen Anlagen über. Kunst am Bau ist daher in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes gemäß Abschnitt H der RBBau aufzunehmen.

Dem Eigentümer obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten. Die Übergabe der Kunst am Bau ist zu protokollieren. Im Übergabeprotokoll sind grundlegende Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerkes festzuhalten.

Kunstwerke sind stets würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu präsentieren (d.h. optische Beeinträchtigungen durch Grünpflanzen, Werbung etc. sind unzulässig).

9.2

Kunst am Bau ist durch den Eigentümer bzw. Maßnahmenträger und die Bundesbauverwaltung regelmäßig (z. B. im Rahmen der turnusmäßigen Baubegehung) auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Erforderliche Erhaltungs- oder Restaurierungsmaßnahmen können über die Baubedarfnachweisung (BBN) gemäß Abschnitt C der RBBau geltend gemacht werden.

9.3

Kunst am Bau ist – wie alle anderen Kunstwerke und z. T. auch Bauwerke – urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (z. B. Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 14 – Entstehungsschutz) zu beachten. Auch etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind einzubeziehen.

9.4

Bei Veränderungen an der Liegenschaft (z. B. Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) ist anzustreben, dass bestehende Kunst am Bau am ursprünglichen Standort erhalten werden kann. Sofern ein Verbleib am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, ist die Künstlerin oder der Künstler bzw. der jeweilige Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Veränderung schriftlich einzuholen. Eine Zustimmung der Künstlerin bzw. des Künstlers oder des jeweiligen Rechtsnachfolgers ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden soll
- das Kunstwerk an einen neuen Standort verbracht werden soll
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (z. B. durch Neubaumaßnahmen oder Abbrüche im direkten Umfeld des Kunstwerks)

Auf Ziff. 9.3 wird verwiesen

9.5

Die Entfernung bzw. Zerstörung bestehender Kunstwerke ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der OTI und des Eigentümers (bei Liegenschaften der BImA mit Zustimmung der Zentrale der BImA) zulässig. Im Vorfeld ist durch die Bundesbauverwaltung und den Eigentümer der Liegenschaft zu prüfen, inwieweit andere Lösungen, wie z. B. die Verbringung an einen anderen Standort oder die Weitergabe an andere öffentliche Institutionen (Bundesinstitutionen, Landesinstitutionen, Kommunen) gefunden werden können. Wenn ein Verbleib des Kunstwerks in öffentlichem Eigentum nicht möglich ist, ist die Rückgabe des Kunstwerks an die Künstlerin bzw. den Künstler anzustreben. Die Ergebnisse der Prüfung sind der OTI und dem Eigentümer (bei Liegenschaften der BImA der Zentrale der BImA) zur Zustimmung zuzuleiten.



Otto Herbert Hajek, „Zeichen im Stadtraum“, 1980, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Berlin, nach der Restaurierung 2012

10.

Dokumentation

10.1

Kunst am Bau bei Baumaßnahmen im Sinne dieses Leitfadens ist von der Bundesbauverwaltung gemäß Erlass des BMVBS vom 20. Dezember 2005, AZ B 16 – 670501-3 mit dem „Kunst am Bau Datenblatt“ zu dokumentieren. Das Datenblatt ist mit Fotos, Erläuterungsbericht zum Kunstwerk und ggf. Übergabeprotokoll der OTI und dem Eigentümer (bei Baumaßnahmen der BImA der Zentrale der BImA) sowie dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) spätestens drei Monate nach Realisierung des Kunstwerks vorzulegen; die Dokumentation soll weiterverwertbare Textbausteine und Bilder frei von Rechten Dritter auch in digitalisierter Form enthalten. Die Einzeldokumentationen fließen in eine zentrale Kunst-am-Bau-Datei ein und werden für regelmäßige projektübergreifende Dokumentation und Evaluation verwendet. Die zentrale Kunst-am-Bau-Datei wird im Auftrag des BMVBS beim BBR geführt.

10.2

Veränderungen des Standorts oder die Entfernung bzw. Zerstörung von Kunst am Bau sind dem BBR mit der das Kunst-am-Bau-Datenblatt ergänzenden „Kunst am Bau Veränderungsanzeige“ zur Einarbeitung in die zentrale Kunst-am-Bau-Datei mitzuteilen.

10.3

Die Ergebnisse von Kunst-am-Bau-Verfahren sollen projektbezogen bekannt gemacht werden. Dazu dienen Maßnahmen wie Einweihungs- und Eröffnungsveranstaltungen, Führungen und Veröffentlichungen, Ausstellungen und Publikationen. Eine Kennzeichnung der Kunstwerke unter Nennung des Künstlers bzw. der Künstlerin, des Titels und des Jahres der Entstehung bzw. der Aufstellung des Kunstwerks ist in jedem Fall vorzusehen.

10.4

Bei beweglichen Kunstwerken ist an geeigneter Stelle ein Eigentumsvermerk anzubringen, der auch die Kerninformationen zum Kunstwerk umfasst (Künstler, Titel de Kunstwerks, Jahr der Entstehung bzw. Aufstellung, Material etc.)



Rainer Splitt, „reflecting pool“, 2007, Deutsche Botschaft Warschau

Wichtige Adressen

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Referat B 13

Bauingenieurwesen, Nachhaltiges Bauen, Bauforschung

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

ref-b13@bmvbs.bund.de

www.bmvbs.bund.de

Referat B 10

Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

ref-b10@bmvbs.bund.de

Referate B 21–24

Baulenkungsreferate

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

ref-b21@bmvbs.bund.de

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Referat A2 – Projektentwicklung, Wettbewerbe, Zuwendungsmaßnahmen

(Geschäftsstelle des Sachverständigenkreises Kunst am Bau beim BMVBS)

Straße des 17. Juni 112

10623 Berlin

kunstambau@bbr.bund.de

www.bbr.bund.de

www.kunst-am-bau-in-deutschland.de



Renate Wolff, „Große Reise“, 2006, Deutsche Botschaft Mexico

Bundesweit tätige Künstlerverbände

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK)
Bundesgeschäftsstelle
Wilhelmstraße 50
10117 Berlin
info@bbk-bundesverband.de
www.bbk-bundesverband.de

Deutscher Künstlerbund e.V. (DKB)
Rosenthaler Straße 11
10119 Berlin
info@kuenstlerbund.de
www.kuenstlerbund.de

Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstförderer (GEDOK)
Geschäftsstelle des Bundesverbandes GEDOK e.V.
Haus der Kultur
Weberstraße 59 A
53113 Bonn
gedok@gedok.de
www.gedok.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten
Referat B 13 Bauingenieurwesen, Nachhaltiges Bauen, Bauforschung
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Bezugsquelle

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Referat L 23 Bürgerservice und Besucherdienst
Invalidenstr. 44
10115 Berlin
Bürgertelefon: +49 30 18300 - 3060
buergerinfo@bmvbs.bund.de

Stand

September 2012
3. aktualisierte Auflage

Druck

Z 25, Druckerei des BMVBS, Bonn

Gestaltung

doppelpunkt Kommunikationsdesign, Berlin

Bildnachweis

Titelbild: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Ulrich Schwarz) / S. 2: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: Roland Fuhrmann / S. 5: © raumlaborberlin, Foto: BBR (Werner Huthmacher) / S. 7: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: Volker Kreidler / S. 11: © Barbara Trautmann, Foto: BBR (Marion Schmieding) / S. 13: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Bernd Hiepe) / S. 15: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (André Kirchner) / S. 17: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: Alexander Heimann / S. 19: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Bernd-Hiepe) / S. 21: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: Friedhelm Hoffmann / S. 23: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Werner Huthmacher) / S. 25: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Hanns Joosten) / S. 27: © VG Bild-Kunst, 2012, Foto: BBR (Christian Richters)

